



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Vergütungen und Entschädigungen für Dienstleistungen.
Ausführungsbestimmungen des RdLu.ObdL zu §12 der I. DVO zum LSchG
v. 17. 5. 39 - III B 1 a Nr. 7382/39

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

auch im Erdgeschoß) durch Notmaßnahmen zu Luftschutzräumen herzurichten. Es ist anzustreben, für den Sofortfall solche Maßnahmen zu treffen, die für den endgültigen, vollwertigen Ausbau der Luftschutzräume beibehalten werden können. Unbeschadet der für den Sofortfall zu treffenden Maßnahmen ist jedoch die Erstellung vollwertiger Luftschutzräume planmäßig in Angriff zu nehmen. Als Notmaßnahmen sind zu bezeichnen:

- a) Verstärkungen von Decken mit behelfsmäßigen Mitteln, z. B. Einbringen von Unterzügen mit Stielen zum Abstützen der Deckenträger ohne Abstützung der Deckenfelder,
- b) Splittersicherungen vor den Fenstern und Türen eines Luftschutzraumes durch Vorpacken von Sandsäcken oder Anhäufen von Erde,
- c) Abdichten von Fenstern und Türen mit aufgeklebtem Papier.

53. Um für den nachträglichen Ausbau von Luftschutzräumen eine möglichst zweckmäßige Durchführung zu erreichen, haben sich die bestehenden zivilen Anstalten mit der Luftschutzbauberatungsstelle ihres Spitzenverbandes, die militärischen Anstalten mit der zuständigen militärischen Dienststelle zu verständigen.

IV. Organisatorische Luftschutzmaßnahmen

54. Die Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten gehören in der Gliederung des Luftschutzes zum „erweiterten Selbstschutz“. Die Eingliederung in den „Selbstschutz“ ist nur bei kleineren Anstalten zulässig.

55. Die organisatorischen Luftschutzmaßnahmen sind für zivile Anstalten nach den „Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ — LDv. 755 — durchzuführen. Zusatzbestimmungen werden auf Grund weiterer Erfahrungen später erlassen werden. Für Lazarette ist eine besondere Dienstanweisung für organisatorische Luftschutzmaßnahmen in Vorbereitung.

Der Reichsarbeitsminister hat diese Richtlinien unter IV c 7 Nr. 8800/114 am 6. Februar 1939 an die Landesregierungen (Sozialverwaltungen) — Baupolizeiressorts — außer Preußen und Sudetenland zur Beachtung durch die unterstellten Baupolizeibehörden übersandt.

Vergütungen und Entschädigungen für Dienstleistungen.

Ausführungsbestimmungen des RdLu.ObdL zu § 12 der I. DVO zum LSchG v. 17. 5. 39. — III B 1 a Nr. 7382/39¹⁾

Auf Grund des § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

§ 1

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die keine Uebernachtung erfordert, werden gewährt:

1. Die notwendigen baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, jedoch wird grundsätzlich für Wegstrecken von weniger als 2 Kilometer keine Entschädigung

¹⁾ Nach Aufruf des Luftschutzes gelten für den Luftschutzwarndienst und Sicherheits- und Hilfsdienst besondere Bestimmungen.

gezahlt. In besonders zu prüfenden Einzelfällen können auch bei einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer die baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gewährt werden. Werden Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden könnten, mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt, so werden die Ausgaben ersetzt, die bei Benutzung der öffentlichen Beförderungsmittel gemäß Nr. 1 entstanden wären.

Für Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zurückgelegt werden können, wird für den ersten Kilometer keine Entschädigung, für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,10 Reichsmark Wegegeld gewährt.

2. Bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung eine Bekleidungsabnutzungs-Entschädigung von 0,50 Reichsmark täglich. Stärkere Abnutzung der eigenen Kleidung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird oder wenn der Dienst hauptsächlich in theoretischer Ausbildung, z. B. im Anhören von Vorträgen, besteht.
3. Bei einer Dauer der Dienstleistung von über fünf Stunden ein Zehrgeld von 1,50 Reichsmark. Zehrgeld wird jedoch nur gewährt, wenn eine mindestens 3stündige Abwesenheit von der Wohnung oder der Arbeitsstätte erforderlich ist. Bei einer Tätigkeit an der Arbeitsstätte erhalten nur Gehalts- und Lohnempfänger Zehrgeld, und zwar nur, wenn die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens drei Stunden überschritten wird.

Wird freie Verpflegung gewährt, besteht ein Anspruch auf Zehrgeld nicht.

§ 2

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die eine Uebernachtung erfordert, werden gewährt:

1. a) Fahrgeld, Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Nebenkosten nach den Sätzen der Reiseverordnung für die Wehrmacht (R.V.) vom 7. September 1937. Die im Teil III, Nr. 33 bis 55 der R.V. enthaltenen Bestimmungen über Reisekostenvergütung gelten sinngemäß.
b) Bei stärkerer Abnutzung der eigenen Kleidung eine Bekleidungsabnutzungs-Entschädigung von 0,50 Reichsmark täglich. Stärkere Abnutzung der eigenen Kleidung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird oder wenn der Dienst hauptsächlich in theoretischer Ausbildung, z. B. im Anhören von Vorträgen, besteht.
2. Falls freie Unterkunft gewährt wird oder ein Erreichen der eigenen Wohnung für die Nacht möglich ist, kommt das Uebernachtungsgeld nach Nr. 1 Buchst. a in Fortfall.
3. Bei Gewährung freier Verpflegung wird an Stelle des Tagegeldes nach Nr. 1 Buchst. a Uebungsgeld in folgender Höhe gezahlt:

- a) für die in Reisekostenstufe II Eingestuften 2,25 Reichsmark,
- b) für die in Reisekostenstufe III Eingestuften 1,50 Reichsmark.
- c) für die in Reisekostenstufe IV Eingestuften 0,75 Reichsmark,
- d) für die in Reisekostenstufe V Eingestuften 0,50 Reichsmark.

4. Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und des Luftschutzwarndienstes erhalten, sofern nicht Nr. 1 Buchst. a Platz greift, auch bei Nichtgewährung freier Verpflegung nur die Sätze nach Nr. 3 sowie den Wehrmachtsvergütungssatz für Selbstverpflegung, d. h. Beköstigungs- und Brotgeld, sowie einen Zuschuß bis zur Gesamthöhe (Beköstigungs- und Brotgeld und Zuschuß) von 2 Reichsmark, den die Luftgaukommandos je nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen haben.

§ 3

Die Luftschutzdienstpflichtigen werden in folgende Reisekostenstufen eingereiht:

1. Zur Reisekostenstufe II gehören:
 - a) Im Luftschutzwarndienst die Führer der Luftschutzwarnezentralen,
 - b) im Sicherheits- und Hilfsdienst die Fachführer und Leiter ortsfester Einrichtungen,
 - c) im Werkluftschutz die Werkluftschutzleiter sowie die Werkgruppen- und Abschnittsleiter,
 - d) im erweiterten Selbstschutz die Betriebsluftschutzleiter.
2. Zur Reisekostenstufe III gehören:
 - a) Im Luftschutzwarndienst die ersten Auswerter,
 - b) im Sicherheits- und Hilfsdienst } Führer, soweit nicht in
 - c) im Werkluftschutz } Reisekostenstufe II oder
 - d) im erweiterten Selbstschutz } IV eingestuft
3. Zur Reisekostenstufe IV gehören:
 - a) Im Luftschutzwarndienst die zweiten Auswerter,
 - b) im Sicherheits- und Hilfsdienst
 - c) im Werkluftschutz } die Trupp- bzw.
 - d) im erweiterten Selbstschutz } Gruppenführer
 - e) im Selbstschutz die Luftschutzwarte.
4. Zur Reisekostenstufe V gehören:
 - Alle übrigen Luftschutzdienstpflichtigen.
5. Die Entscheidung über die Einreihung der Luftschutzdienstpflichtigen in die Reisekostenstufen trifft der Träger der Verpflichtung. Soweit Träger der Verpflichtung das Reich ist, entscheidet beim Luftschutzwarndienst das Luftgaukommando, in den übrigen Fällen der örtliche Luftschutzleiter.

§ 4

Die Betriebe des Werkluftschutzes, des erweiterten Selbstschutzes und des Selbstschutzes sind verpflichtet, die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Sätze zu zahlen.

§ 5

Erkrankt oder verunglückt ein Luftschutzdienstpflichtiger bei einer Dienstleistung im Luftschutz, so werden ihm im Falle der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Dienstleistung die Leistungen weitergewährt,

auf die er ohne Erkrankung nach §§ 1 bis 4 Anspruch hätte. Die Leistungen kommen von dem Zeitpunkt ab in Fortfall, in welchem Krankengeld aus der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung gezahlt wird.

§ 6

(1) Soweit nach § 12 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung das Reich Träger der Verpflichtung ist, erfolgt die Auszahlung der nach §§ 1 bis 5 zustehenden Beträge durch den örtlichen Luftschutzleiter.

(2) Soweit die Dienststellen und Betriebe Träger der Verpflichtung sind, erfolgt die Zahlung durch die Dienststellen und Betriebe.

(RMBl. S. 1195)

Beschaffung von Dienstgasmasken für Behördenangehörige und Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdLu.ObdL v. 20. 5. 39

Chef des Ausbildungswesens

L.In. 13. Az: 41 d 18. 12 L.In. 13 III A 2 Nr. 6504/39

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß das Bezugschreiben lediglich die Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Ernstfalle, d. h. vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ ab, betrifft.

Nach den bestehenden Vorschriften gehören zu den Personen, die von Dienststellen, Betrieben und Organisationen mit einer Gasmaske auszustatten sind, im erweiterten Selbstschutz nur die Angehörigen der Einsatzgruppe und im Werkluftschutz die Angehörigen der Einsatz- und der Bereitschaftsgruppe. Alle übrigen Personen — auch die Selbstschutzkräfte, deren persönliche Ausrüstung einschließlich Beschaffung demnächst durch eine Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz geregelt werden wird¹⁾ — haben sich die Gasmaske (Volksgasmaske) auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Das Gleiche trifft auf die Beschaffung von Tragevorrichtungen für die Gasmasken, einschließlich Dienstgasmasken, zu.

Im Frieden beschränkt sich die Benutzung der Dienstgasmaske auf Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen, die innerhalb der Dienststellen, Betriebe und Organisationen oder auf deren Veranlassung stattfinden. Im übrigen kommt eine Verwendung der Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Frieden nicht in Betracht.

Erstattung von Verdienstausschlag bei Unfällen im Luftschutzdienst. Erl. d. RdLu.ObdL v. 8. 6. 39. — L.In. 13 III B 3 Nr. 4107/38

(RMBl. S. 1262)

Den auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zum Flugmeldedienst, zum Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen können bei Unfällen, die sie im Luftschutz

¹⁾ Vgl. VII. DVO.